



# Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus

## Präambel

## Unser Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt der Generaloberin. Ziel unserer Präventionsarbeit ist es, schutz- und hilfsbedürftige Personen in unserer Ordensgemeinschaft sowie allen Einrichtungen, Projekten und Angeboten in unserer Ordensgemeinschaft einen Ort zu bieten, an dem sie sich angenommen, sicher und an Körper, Geist und Seele wohlfühlen können.

Zu der Rahmenordnung der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) vom 04.09.2020<sup>1</sup> liegen diesem Schutzkonzept zugrunde:

- Regel & Konstitutionen der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus
- Direktorium der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen geistlichen Missbrauch und sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Strukturen und Prozesse zur Prävention wollen wir transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar gestalten.

An der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) waren der Generalrat in Kooperation mit der (externen) Präventionsbeauftragten unserer Ordensgemeinschaft, Frau Monika Lambrecht, beteiligt.

Die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten und der Missbrauchsbeauftragten sind auf unserer Homepage [www.schervier-orden.de](http://www.schervier-orden.de) veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Rahmenordnung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensoberenkonferenz

## Geltungsbereich

- alle Schwesternkonvente in Belgien und Deutschland
  - alle pflegebedürftigen Schwestern in den Wohnbereichen
  - das Gästehaus, Aachen
  - das Mutterhaus, Aachen
  - das Haus Damiano, Aachen
  - die Franziska-Schervier-Stube, Aachen
- 

## Zielgruppe

- alle Ordensschwestern  
(incl. Kandidatinnen, Postulantinnen, Novizinnen, Juniorinnen)
  - alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
  - alle schutz- und hilfsbedürftige Personen
- 

## Feststellen der persönlichen Eignung

Im Gespräch mit möglichen Kandidatinnen unserer Ordensgemeinschaft oder mit eventuellen neuen Mitarbeitenden wollen wir wachsam sein und die persönliche Eignung auch mit Blick auf unser Institutionelles Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hin überprüfen. Das bedeutet konkret für die:

### *Personalauswahl und Personalentwicklung*

Unser Ziel ist, nur geeignetes Personal im Sinne der Prävention einzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Im Vorstellungsgespräch werden daher unser Institutionelles Schutzkonzept und unser Verhaltenskodex thematisiert.

Auch während einer Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen werden regelmäßig Präventions- und Interventionsmaßnahmen erörtert. Die Verantwortung dafür tragen die zuständigen Personalverantwortlichen (Generaloberin und / oder Generalökonomin).

Entsprechendes gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

### *Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern*

In einem Aufnahmeverfahren wird die Eignung und Befähigung von Interessentinnen an unserer Ordensgemeinschaft geprüft. Ergänzend zum Institutionellen Schutzkonzept und dem Verhaltenskodex ist zur Feststellung der Eignung auch ein Gespräch über den Anhang „Spezielle Regelungen für Ordensmitglieder“ notwendig.

Die Ausbildung wird in einem Ausbildungsvertrag geregelt.

---

## Erweitertes Führungszeugnis

Neueintretende Frauen in den Orden haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Generaloberin fordert die Kandidatin dazu auf, dieses persönlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen und ihr vorzulegen.

Neue Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht aufbewahrt, sondern nur eingesehen werden. Das Datum der Einsichtnahme und die

Notiz, dass es (k)einen Eintrag gab, müssen separat dokumentiert werden.

Einsicht hat bei:

- Mitarbeitenden:  
Die Präventionsbeauftragte. Sie informiert die Personalverantwortlichen über einen eventuellen Eintrag (nur im Rahmen von sexuellen Missbrauch). Die Einsichtnahme und das Datum werden von der Präventionsbeauftragten dokumentiert.
- Neueintretenden in die Ordensgemeinschaft:  
Die Generaloberin hat Einsicht, ob (k)ein Eintrag vorhanden ist und dokumentiert dies in der Personalakte.

Das erweiterte Führungszeugnis gehört dem Mitarbeitenden oder der Neueintretenden. Es muss also nach der Einsichtnahme zurückgegeben werden.

---

### *Selbstauskunftserklärung*

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Mit dieser erklärt der Unterzeichnende, dass er nicht betreffs der Fürsorgepflicht, Sexualstraftaten, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Personalverantwortliche oder die Generaloberin stellen sicher, dass die Selbstauskunftserklärung unterschrieben wird.

Auch Gäste, die sich länger als drei Monate in den Konventen der Ordensgemeinschaft aufhalten, unterzeichnen eine Selbstauskunftserklärung.

---

### *Dritte / externe Dienstleister*

Wie in der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) festgelegt, sind bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, diese Regelungen analog anzuwenden.

---

### *Verhaltenskodex*

Der Verhaltenskodex konkretisiert die im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) erarbeiteten Richtlinien und soll einen Rahmen schaffen, um Grenzüberschreitungen oder missbräuchliches Verhalten in unseren Häusern und Arbeitsbereichen zu verhindern. Diese Regeln geben sowohl den Ordensmitgliedern (neben der Ordensregel, den Konstitutionen und dem Direktorium) als auch den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine verbindliche Orientierung für adäquates Verhalten. Ziel des Verhaltenskodex ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz getragen ist.

Dieser Verhaltenskodex wurde erarbeitet durch:

- den Generalrat, gemeinsam mit der Präventionsbeauftragten der Ordensgemeinschaft, Frau Monika Lambrecht
- und von den Konventoberinnen ergänzt.

Alle Personengruppen, für die das Institutionelle Schutzkonzept unserer Ordensgemeinschaft gilt, verpflichten sich durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, diesen einzuhalten.

Für Mitarbeitende erhält der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit und wird als Dienstanweisung erlassen. Somit ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodex eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

---

#### *Kultur der Achtsamkeit*

Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens und des Zuhörens. Jedem Vorwurf werden wir konsequent nachgehen und eine Klärung herbeiführen. Die Anliegen unserer Mitschwestern, der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie unserer Gäste nehmen wir ernst. Sie führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Arbeitsabläufe sowie des eigenen Verhaltens.

In unserer Ordensgemeinschaft und unseren Einrichtungen sind interne Beschwerdewege für alle Mitschwestern, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Gäste beschrieben und bekannt gemacht.

#### *Umgang mit Verdachtsmomenten*

Als Hilfe im Umgang mit Verdachtsmomenten von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch ist ein Entscheidungsdiagramm entwickelt worden.

Wir unterscheiden:

##### a) Unbegründeter Verdacht

- die Missbrauchsbeauftragte führt mit der Ordensleitung zuerst eine Recherche durch
- Prüfung der Vorwürfe
- Rücknahme des Verdachts / der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen

##### b) Vager Verdacht, Vermutung

- Recherche (siehe unter a)
- beobachten
- Ansprechbarkeit signalisieren
- Austausch mit kompetenten Personen suchen
- dokumentieren
- Kontrollmöglichkeiten schaffen

##### c) Begründeter Verdacht

- Recherche (siehe unter a)
- dokumentieren
- Schutz der gefährdeten Personen sicherstellen
- bei Bedarf externe Beratung

d) Erhärteter oder bestätigter Verdacht

- Meldung an die Staatsanwaltschaft
- je nach deren Entscheidung folgen: Abmahnung, Einleitung arbeitsrechtlicher/kirchenrechtlicher Maßnahmen, Suspendierung vom Dienst
- Jeder Verdacht wird in der Personalakte dokumentiert.

Im Falle eines Beschwerde- oder Verdachtsfalls stehen allen Ordensangehörigen, Mitarbeitenden und schutz- und hilfsbedürftigen Personen die folgenden Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

- Ordensintern:  
Generaloberin, Konventoberin
- Externe Ansprechperson:

*Missbrauchsbeauftragte:*

Frau Hedwig Rekers  
Telefon 0172 4658048  
Email: h.rekers@gmx.de

*Missbrauchsbeauftragter:*

Herr Franz Gulde  
Telefon 0160 97848514  
Email: fgulde(at)gmx.de

*Präventionsbeauftragte:*

Frau Monika Lambrecht  
Telefon 0163 1545342  
Email: praevention.orden@muk-lambrecht.de

- Bei der Deutschen Ordensoberkonferenz: die jeweils aktuell auf der Homepage der Deutschen Ordensobernkonferenz ([www.orden.de](http://www.orden.de)) benannten Ansprechpersonen.

Hinweise auf sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch an Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Ordensgemeinschaft oder unserer ordensgetragenen Einrichtungen können auf folgende Weise gemeldet werden:

- Information an die zuständigen Leitungspersonen
- (Konventoberin, Dienstvorgesetzte/r)
- Information an die Generaloberin
- Information an die Missbrauchsbeauftragte

Bei anonymen Hinweisen wird die hinweisende Person aufgefordert, die betroffene Person zu bitten, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragte oder die Leitungsverantwortliche zu wenden.

In jedem Fall werden über eine eingehende Beschwerde auch die Missbrauchsbeauftragte sowie die Personen, die für die beschuldigte und die betroffene Person eine besondere Verantwortung tragen und die Generaloberin informiert unter der Verschwiegenheitsklausel.

Bezüglich der Besonderheiten bei seelsorglichen Gesprächen (Verschwiegenheits- bzw. Meldepflicht) richten wir uns nach den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz.

---

Liegen Informationen über einen Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs vor, werden Gespräche mit der betroffenen Person geführt. Zuständig für diese Gespräche sind im Falle einer Beschuldigung gegen Ordensmitglieder die Generaloberin, bei Vorwürfen gegen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die entsprechenden Personalverantwortlichen - unter Hinzuziehung der Missbrauchsbeauftragten.

#### *Gespräch mit den mutmaßlich Betroffenen*

Die Missbrauchsbeauftragte und die Generaloberin bzw. die Personalverantwortliche führen ein Gespräch mit der betroffenen Person. Diese kann zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei minderjährigen Betroffenen sind immer die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die betroffene Person wird in dem Gespräch darauf hingewiesen, dass seitens des Ordens die Verpflichtung besteht, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungsbehörden zu melden und ein Protokoll anzufertigen. Dieser Hinweis erfolgt zu Beginn des Gespräches. Ebenso wird in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigungen hingewiesen.

Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt. Darin sind alle Personalien aufzunehmen. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterzeichnet. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird.

Besondere Beachtung soll dem Schutz der Betroffenen und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, gelten. Die Betroffenen und/oder die Sorgeberechtigten oder rechtlichen Betreuer werden zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

#### *Anhörung der beschuldigten Person*

Die Anhörung erfolgt nachrangig zur Klärung durch die Staatsanwaltschaft. In dieser Phase ist ein besonderer Schutz für den Betroffenen sicherzustellen. Die Missbrauchsbeauftragte hört die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Sie kann dabei die entsprechende Personalverantwortliche mit einbeziehen.

Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen. Sie wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird. Die Generaloberin wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

Die beschuldigte Person steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

#### *Zusammenarbeit mit den*

#### *Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden*

Beim Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) an Schutzbefohlenen leitet die Generaloberin oder eine von ihr benannte Vertretung die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.

#### *Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles*

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an schutz- und hilfsbedürftigen Personen vor, entscheidet die Generaloberin in Abstimmung mit dem Generalrat, der Missbrauchsbeauftragten nach der Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### *Maßnahmen bei einer fälschlichen Beschuldigung*

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch die Generaloberin bzw. die Personalverantwortliche in Zusammenarbeit mit der Missbrauchsbeauftragten in einem Abschlussvermerk in der Akte festzuhalten.

Das Ergebnis wird der beschuldigten Person mitgeteilt.

Es ist Aufgabe der Generaloberin bzw. der Personalverantwortlichen, gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, die den guten Ruf der fälschlich beschuldigten Person wiederherstellen.

#### *Hilfen für die Betroffenen*

Betroffene können „Leistungen in Anerkennung des Leides, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die Missbrauchsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Ordensleitung bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) beantragen.

#### *Hilfen für betroffene Konvente und Einrichtungen*

Die zuständigen Personen des betroffenen Konventes und den Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft werden von der Generaloberin ggf. über den Stand des laufenden Verfahrens informiert. Sie können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

Weiteres regelt die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz“ vom 4. September 2020.

---

## *Qualitätsmanagement*

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, dass Maßnahmen zur Prävention und Intervention nachhaltig beachtet und fester Bestandteil unserer ordensspezifischen Lebenskultur werden.

#### *Regelmäßige Risikoanalyse*

Das Institutionelle Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

### *Aus- und Fortbildung / Präventionsschulungen*

Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch erfordern Schulungen.

Für die Schulungen ist ein Curriculum erstellt worden, welches regelmäßig weiterentwickelt wird. Die Schulungen behandeln gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkonzferenz insbesondere folgende Themen:

- Angemessene Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Täter/innen
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen

### *Personenkreis*

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Ordensangehörigen einschließlich der Schwestern in der Ordenseinführung, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit den Schutzbefohlenen zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt geschult bzw. informiert.

### *Es finden Präventionsschulungen statt für:*

- alle Ordensangehörigen
- alle hauptamtlich Mitarbeitenden
- alle ehrenamtlich Mitarbeitenden

Eine Teilnahme ist verpflichtend, auch wenn in anderen beruflichen oder privaten Kontexten bereits eine Schulung absolviert wurde. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird bei den jeweiligen Vorgesetzten dokumentiert.

Einmal jährlich findet eine Schulung für alle neuen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und alle neuen Ordensangehörigen statt.

Alle fünf Jahre findet für diejenigen, die in regelmäßigen Kontakt mit schutz- und hilfsbedürftigen Personen sind, eine Auffrischungsveranstaltung statt. Den Personenkreis definiert die Generaloberin mit der Personalverantwortlichen.

### *Nachhaltige Aufarbeitung*

Die nachhaltige Aufarbeitung etwaiger sexualisierter Gewalt und/oder geistlichem Missbrauch in unserer Ordensgemeinschaft leistet einen Beitrag dazu, schutz- und hilfsbedürftige Personen besser zu schützen und ihre Rechte zu stärken.

Sie soll der Anerkennung des Leids und der Rechte Betroffener sowie deren Unterstützung dienen. Sie zielt darauf ab, die Ordensmitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für die Dimensionen sexualisierter und geistlichen Missbrauchs zu sensibilisieren.

Nachhaltige Aufarbeitung bildet einen wichtigen Baustein für die in diesem Schutzkonzept festgelegten speziellen Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

---

Der Schutz personenbezogener Daten, das Recht Beteiligter im Rahmen dieses Schutzkonzeptes auf Einsicht in die erhobenen Daten, die sachgemäße Verarbeitung erhobener Daten sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung der geführten Akten sind uns ein wichtiges Anliegen.

Um diesen Schutz zu gewährleisten, gelten die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG) sowie die Kirchliche Archivordnung Orden (KAO-O) in der jeweils gültigen Fassung. Werden im Rahmen dieses Schutzkonzeptes durch die Generalleitung weitere Datenschutzregeln oder Regeln über Aktenführung, Auskunft und Akteneinsicht aufgestellt, gehen diese Vorschriften der KDR-OG vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Die Generalleitung bestellt einen Ordensdatenschutzbeauftragten (derzeit Gemeinsamer Ordensdatenschutzbeauftragter DOK Nord (GDSB Nord) Herr RA Dieter Fuchs). Ebenfalls gibt es eine betriebliche Datenschutzbeauftragte: Sr. Maria Ursula Schneider. Die Aufbewahrung von Unterlagen richtet sich nach der kirchlichen Datenschutzregelung.

Für die Zeit der Aufbewahrung trifft die Generalleitung bzw. die Personalverantwortliche geeignete Maßnahmen, um die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu schützen.

---

Die Kommunikation mit den Medien wird während laufender Ermittlungen ausschließlich von der Generaloberin und/oder von der PR-Beauftragten (Frau Verena Bauwens) gehandhabt. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeits-schutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

---

*Aufgabenbeschreibung:*

- Schulungen in den verschiedenen Bereichen (Ordensmitglieder, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende)
  - Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
  - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Ordensgemeinschaft
  - Unterstützung bei der Dokumentation (beispielsweise der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses)
  - Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Deutschen Ordensobernkonferenz und Weitergabe von relevanten Informationen an die Generalleitung.
-

*Aufgabenbeschreibung:*

- Vorwürfen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen nachgehen
- Erstkontakt mit der betroffenen Person aufnehmen
- die Verantwortlichen des Ordens kontaktieren
- den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Orden recherchieren Plausibilität anhand der gemachten Aussage und der Recherche prüfen
- Antrag incl. Plausibilitätsprüfung an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) weiterleiten

*Geltungsdauer*

---

Das Institutionelle Schutzkonzept wird, einschließlich der Bestandteile des Verhaltenskodex, der Leitlinien „Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken“ und spezieller Regelungen für Ordensmitglieder mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre in Kraft gesetzt.

Für die Einrichtungen der Franziska-Schervier-Altenhilfe gGmbH findet ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept Anwendung.

Nach fünf Jahren sowie nach dem Auftreten eines Falles sexualisierter Gewalt oder geistlichen Missbrauchs wird es einer Überprüfung unterzogen.

Aachen, Mutterhaus, den 1. Dezember 2021

Schw. M. Martha Kruszynski SPSF  
Generaloberin

Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus